

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Korrektur der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R): Anhang 1 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2019**

Vom 7. Oktober 2020

### **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>3</b>

## 1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und § 136a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem G-BA-Beschluss vom 19. Dezember 2019 über die Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) „Anpassungen für das Berichtsjahr 2019“ wurde eine Anlage 1 „Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2019“ in die Regelungen aufgenommen. Die an der Anlage 1 für das Berichtsjahr 2019 vorgenommenen Änderungen werden in den Tragenden Gründen zu dem vorstehenden Beschluss erläutert, der auf den Internetseiten des G-BA unter folgendem Link eingesehen werden kann: <https://www.g-ba.de/beschluesse/4120/>

Mit Beschluss vom 16. April 2020 erfolgte die Einfügung eines Anhangs 1 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2019 (Datensatzbeschreibung), wodurch die beschlossene Anlage 1 für das Berichtsjahr 2019 entsprechend umgesetzt und konkretisiert wird.

Im Nachgang zur Beschlussfassung gab es einen externen Hinweis auf eine Unstimmigkeit. Mit dem vorliegenden Beschluss wird demzufolge der Anhang 1 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2019 gemäß § 10 Qb-R mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung korrigiert. Der Beschluss ist notwendig, um die Konsistenz zwischen den Normbestandteilen (Anlage 1 und Anhang 1 zur Anlage 1) für das Berichtsjahr 2019 wiederherzustellen. Daraus ggf. entstehende technische Probleme, d. h. eine verspätete Verfügbarkeit oder fehlende Funktionalität von Qb-Erfassungssoftware werden bei entsprechendem Nachweis im Nachlieferungsverfahren gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe a Qb-R sowie im Verfahren gemäß § 3 Anlage 3 Qb-R berücksichtigt und gelten als Gründe, die den Krankenhäusern nicht zurechenbar sind.

Die nachfolgenden Tragenden Gründe erläutern die Änderung gegenüber dem am 16. April 2020 beschlossenen Anhang 1 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2019. Die Begründungen für die übrigen – gleichbleibenden – Passagen sind den Tragenden Gründen des G-BA zu dem Beschluss vom 16. April 2020 zu entnehmen. Diese Tragenden Gründe können auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.g-ba.de/beschluesse/4264/>

### Zu der Änderung im Einzelnen:

In dem Element „3.17.2 Element <DMP> Elternelemente: 3.17 Element <Qualitäts-sicherung>“ des Anhangs 1 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2019 wird in der Spalte „Häufig.“ die Angabe „1 .. 7“ durch die Angabe „1 .. 8“ ersetzt. Diese Änderung ermöglicht Krankenhäusern die Eintragung zur Teilnahme an allen acht Disease-Management-Programmen, die in Kapitel „C-3 Qualitätssicherung bei Teilnahme an Disease-Management-Programmen (DMP) nach § 137f SGB V“ der Anlage 1 für das Berichtsjahr 2019 angegeben sind.

### **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### **4. Verfahrensablauf**

In schriftlichen Abstimmungen bis zum 21. September 2020 wurde der Korrekturbedarf am Anhang 1 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2019 auf Grundlage des am 10. September 2020 in der G-BA-Geschäftsstelle eingegangenen externen Hinweises ermittelt und der Beschlussentwurf erarbeitet. Die Beratung erfolgte im Unterausschuss Qualitätssicherung am 7. Oktober 2020.

An den Abstimmungen der AG und der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Abs. 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

### **Stellungnahmeverfahren**

Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Absatz 5a SGB V war nicht erforderlich, da der vorliegende Beschluss keine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt.

### **5. Fazit**

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 gemäß § 10 Qb-R für den Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossen, den Anhang 1 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2020 zu korrigieren.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Unterausschuss Qualitätssicherung des  
Gemeinsamen Bundesausschusses  
gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Pott